

**Satzung  
des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald)  
über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung  
(TwGS – Trinkwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), sowie des § 5 der Verbandsatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Burg (Spreewald) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.03.2024 die folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensatz
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Gebührenpflichtige
- § 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen
- § 9 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten
- § 10 Anzeigepflichten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Der Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) –nachfolgend TAZ Burg (Spreewald)– betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe seiner Trinkwasserversorgungssatzung als eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung. Er erhebt nach Maßgabe dieser Satzung als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Grundsatz**

Die Benutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Mengengebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder Wasser aus dieser entnehmen.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Mengengebühr wird nach der aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage tatsächlich entnommenen Wassermenge berechnet. Die entnommene Wassermenge wird durch einen geeichten, vom TAZ Burg (Spreewald) zugelassenen und

abgenommenen Wasserzähler ermittelt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist 1 Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Wasser. Die Mengengebühr wird pro entnommenen Kubikmeter Wasser erhoben.

- (2) Die Wassermenge nach Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige dem TAZ Burg (Spreewald) innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Abrechnungszeitraums oder nach Einzelanforderung des TAZ Burg (Spreewald) schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZ Burg (Spreewald) die Ablesung der Messeinrichtungen nicht selbst vornimmt.
- (3) Die Wassermenge kann vom TAZ Burg (Spreewald) geschätzt werden, wenn
  - a) ein geeichter Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt oder Ableseergebnisse nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler nicht den wirklichen Verbrauch angibt.

Die Schätzung der bezogenen Wassermenge erfolgt vom TAZ Burg (Spreewald) insbesondere unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorperiode(n) und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.

- (4) Die Grundgebühr wird zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten für die Vorhaltung der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage erhoben. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach dem Maß der Inanspruchnahmemöglichkeit der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage in Abhängigkeit vom technisch definierten Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) des verwendeten Wasserzählers.

Die Grundgebühr wird auch erhoben, wenn die Versorgung des Grundstücks nach § 11 der Trinkwasserversorgungssatzung des TAZ Burg (Spreewald) eingestellt wird, ohne dass dadurch das Benutzungsverhältnis dauerhaft endet.

#### **§ 4 Gebührensatz**

- (1) Die Mengengebühr beträgt für jeden Kubikmeter Wasser 1,63 €/m<sup>3</sup>. Auf die Nettomengengebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben.
- (2) Die monatliche Grundgebühr je Grundstücksanschluss bemisst sich nach dem Dauerdurchfluss des Zählers wie folgt:

Zählergröße neu (MID)	Zählergröße alt (EWG)	Grundgebühr €/Monat
bis Q <sub>3</sub> =4	bis Q <sub>n</sub> 2,5	6,35
Q <sub>3</sub> =10	Q <sub>n</sub> 6	15,24
Q <sub>3</sub> =16	Q <sub>n</sub> 10	25,40
Q <sub>3</sub> =25	Q <sub>n</sub> 15	38,10
Q <sub>3</sub> =63	Q <sub>n</sub> 40	101,60

Auf die Nettogrundgebühr wird zusätzlich die gesetzlich bestimmte Mehrwertsteuer erhoben.

### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (2) Die Mengengebühr entsteht mit jeder Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage.
- (3) Die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder Wasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage entnommen wird.
- (4) Für Grundstücke, die bereits an der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (5) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird und die Entnahme von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

### **§ 6 Gebührenpflichtige**

- (1) ~~Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage zugeführt wird.~~
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts nach der weiteren Maßgabe des § 8 Abs. 2 Satz 6 BbgKAG.
- (3) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Pflichtigen über. Die Rechtsnachfolge ist dem TAZ Burg (Spreewald) unverzüglich sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Pflichtigen schriftlich und unter Vorlage der die Rechtsnachfolge dokumentierenden Unterlagen anzuzeigen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim TAZ Burg (Spreewald) anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum für die Trinkwassergebühren ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistungen**

- (1) Die Trinkwassergebühren werden nach Entstehen der Gebührenschuld durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorausleistungen zu zahlen (Abschlagszahlungen). Diese Vorausleistungen werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt und werden jeweils in Höhe eines Sechstels der zu erwartenden Gebühren fällig, am 10. Februar, 10. April, 10. Juni, 10. August, 10. Oktober und 10. Dezember des jeweiligen Jahres.
- (3) Geht der Gebührenbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der TAZ Burg (Spreewald) die Abschlagszahlungen abweichend von Abs. 2 durch gesonderten Bescheid festsetzen. Dabei wird die Wassermenge, die für die Vorausleistungen in Ansatz zu bringen ist, geschätzt. Der Schätzung wird ein jährlicher Verbrauch von 33 m<sup>3</sup> pro Person zugrunde gelegt. Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Vorauszahlungen können bei Änderung des Verbrauchsverhaltens, bei Änderung der Anzahl der gemeldeten Personen oder der Aufnahme eines wasserverbrauchenden Gewerbes auf dem Grundstück sowie auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

## **§ 9 Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie ihre Vertreter und Beauftragten haben dem TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jede für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen sowie die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der TAZ Burg (Spreewald) und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Sie haben weiterhin dem TAZ Burg (Spreewald)

sowie dessen Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten und hierzu insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen zu dulden.

### **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück – auch ohne Eintragung im Grundbuch – ist dem TAZ Burg (Spreewald) sowohl vom bisherigen Gebührenpflichtigen als auch vom Rechtsnachfolger unter Vorlage der den Wechsel dokumentierenden Unterlagen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch bei Schenkungen, in Erbfällen, bei Bodensonderungen, Flurneuordnungen und -bereinigungen sowie Umlegungsverfahren. Kommt der bisherige Gebührenpflichtige dieser Anzeigepflicht nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht nach, haftet er gesamtschuldnerisch neben dem Rechtsnachfolger für die Gebühren, die in dem Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Anzeige des Wechsels beim TAZ Burg (Spreewald) entstehen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies dem TAZ Burg (Spreewald) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden solche Anlagen neu errichtet, geändert oder beseitigt, ist dies vom Gebührenpflichtigen vor der Inbetriebnahme der Anlage, jedoch nicht später als einen Monat nach Abschluss der Errichtung, Änderung oder Beseitigung dem TAZ Burg (Spreewald) schriftlich anzuzeigen.

### **§ 11 Zahlungsverzug**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils aktuellen Fassung findet Anwendung. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

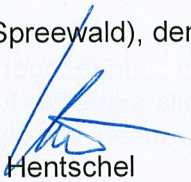
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a) § 9 Abs. 1 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine für die Höhe der Gebühren maßgebliche Veränderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlasst;
  - b) § 9 Abs. 2 Satz 2 dem TAZ Burg (Spreewald) oder dessen Beauftragten Ermittlungen an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder nicht im erforderlichen Umfang unterstützt;
  - c) § 9 Abs. 2 Satz 3 den Beauftragten des TAZ Burg (Spreewald) den ungehinderten Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten oder zu veranlagenden Grundstücks zu Ermittlungszwecken, Prüfungen und Feststellungen nicht duldet;

- d) § 10 Abs. 1 und § 6 Abs. 5 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt;
  - e) § 10 Abs. 2 Satz 1 dem TAZ Burg (Spreewald) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig schriftlich anzeigt, dass auf dem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können;
  - f) § 10 Abs. 2 Satz 2 dem TAZ Burg (Spreewald) die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen können, nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des TAZ Burg (Spreewald).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Hiervon abweichend tritt § 12 am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den

  
Tobias Hentschel  
Verbandsvorsteher